Zum Frauenstimmrecht in der Kirche

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zum Frauenstimmrecht in der Kirche

Aus einem Brief aus dem Aargau

(siehe „Staatsbürgerin" No. 9. 1952, 2. Umschlagseite)

Wenn man schon glaubt sich mal über eine, wenn auch sehr mühvolle Geburt sich freuen zu können, so muss man immer wieder erfahren, dass das Kind noch nicht ganz geboren ist. So steht es auch mit dem passiven Wahlrecht von Frauen in die Kirchenpflegen. Ich ging aufs Sekretariat und holte dort den 1949 gedruckten Synodalbeschluss über die „Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflege". Dort heisst es in Art. 43, Abs. 4:

In die Kirchenpflege kann jeder in der Kirchgemeinde wohnhafte schweizerische Kirchgenosse männlichen oder weiblichen Geschlechts gewählt werden, der das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Rechten und Ehren steht.

Die revidierten Vorschriften treten nach erfolgter Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft. Der Kirchenrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Der Grosse Rat hat ja nun diese Vorschriften mit 68 zu 39 Stimmen genehmigt. Die Wahlen erfolgen alle 4 Jahre. Wer schlägt dann Frauen vor, sie können ja selber noch keine wählen? Wie kleinlich doch viele Schweizer sind. Als bei der Missionsausstellung der Erklärer auf ein Bild von Madagaskar hinwies, wo eine Negerin den Stimmzettel mit grosser Würde einwarf, da sagte er: „Und euch Schweizerinnen haben die Männer das Stimmrecht immer noch nicht gegeben". Da rief ein Mann: „Da haben sie sehr recht daran getan!"

Für das kirchliche Frauenstimmrecht im Kt. Schaffhausen

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen hat in erster und zweiter Lesung eine Verfassungsänderung betreffend das kirchliche Stimm- und Wahlrecht gutgeheissen. Damit kann die Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Die schrankfertige, gediegene
Brautaussteuer vom Spezialgeschäft

Albrecht Schläpfer

Zürich Linthescherplatz nähe Hauptbahnhof Tel. 23 57 47